



**Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Fachhochschule Gelsenkirchen**

vom 21.06.2011

Aufgrund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung der Bekanntmachung) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NW. S. 474) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516), und § 19 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 09.05.2011 hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ERHEBUNG VON BEITRÄGEN.....	112
§ 2 BEITRAGSPFLICHT.....	112
§ 3 ENTBINDUNG VON DER BEITRAGSPFLICHT.....	113
§ 4 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES.....	115
§ 5 HÖHE DES BEITRAGES.....	115
§ 6 HAUSHALTSPLAN.....	115
§ 7 VERWENDUNG DER MITTEL.....	115
§ 8 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG.....	116

Geschlechterangaben gelten generell entsprechend für das andere Geschlecht.

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

1. zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben
2. zur Entrichtung des durch das VRR-Semesterticket verursachten und an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA) zu zahlenden Betrags. Dieser Betrag wird nach einem Vergabeschlüssel an die angeschlossenen VRR-Verkehrsunternehmen aufgeteilt.
3. zur Entrichtung des durch das NRW-Semesterticket verursachten und an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA) zu zahlenden Betrags. Dieser Betrag wird nach einem Vergabeschlüssel an die angeschlossenen NRW-Verkehrsunternehmen aufgeteilt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschriebenen Studierenden, soweit sie nicht gem. § 3 von der Beitragspflicht entbunden sind.
- (2) Zweit- und Gasthörer sind beitragsfrei.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit
 - der Einschreibung und
 - der Rückmeldung.

§ 3

Entbindung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht gem. § 1 Nr. 1 bis 3 werden auf Antrag entbunden:
Studierende, die sich verpflichtet haben den Wehrdienst oder einen entsprechenden sozialen Dienst abzuleisten und zum Dienstantritt einberufen wurden.
- (2) Von der Beitragspflicht gem. § 1 Nr. 2 und 3 werden auf Antrag entbunden:
Studierende, die gemäß § 1 Absatz 2 des Vertrages zum VRR-Semesterticket zwischen dem AStA der FH, dem VRR und der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA) (Ticketvertrag) vom Semesterticket freigestellt werden können.

Das sind im Einzelnen:

- a. Gasthörer/innen sowie Zweithörer/innen
- b. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- c. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis (ärztliche Bescheinigung) erbringen.
- d. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich im Ausland aufhalten.
- e. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Ein vom Studierendensekretariat genehmigter Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters ist dem AStA vorzulegen.
- f. Alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten VRR-Bereich (Preisstufe D) umfasst.
- g. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.

Studierende, die die Voraussetzungen gem. § 1 Absatz 2 Ticketvertrag erfüllen und vom Ticket befreit werden möchten, müssen die Befreiungsgründe vor dem Ende der Rückmeldung beim AStA geltend machen.

Studierende, die die Voraussetzungen gem. § 1 Absatz 2 Ticketvertrag erfüllen und erst nach der Rückmeldung geltend machen, erhalten eine anteilige Rückerstattung der unter § 5 Ziffer 2. und 3. genannten Beträge. Voraussetzung ist die Vorlage des ausgefüllten Formblattes gemäß Anlage 1. Das Studierendensekretariat bestätigt auf dem Formblatt, dass der Studierendenausweis keine Funktion als Fahrausweis für den Zeitraum der beantragten Freistellung / Rückerstattung hat.

- (3) Studierende, die in den Fachbereichen am Hochschulstandort Bocholt studieren, werden von der Beitragspflicht gemäß § 1 Nr. 2 und 3 entbunden.

- (4) Von der Beitragspflicht gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 können außerdem diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Beitrages aus sozialen Gründen nicht zumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind in einem Antrag darzulegen und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

- (5) Über den Antrag auf Entbindung von der Beitragspflicht entscheidet das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verwaltungsvereinfachung diese Aufgabe an den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 3 fällig.
- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Fachhochschule Gelsenkirchen unbar erhoben und an den Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.
- (3) Eine direkte Entrichtung des Beitrages an die Studierendenschaft ist unzulässig.

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Beitrag, der von den Mitgliedern der Studierendenschaft zu entrichten ist, setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

1. einem Betrag von 15,00 € zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft
2. einem Betrag für das VRR-Semesterticket entsprechend des gültigen Tarifs, der jährlich festgelegt und bekannt gegeben wird.
3. einem Betrag für das NRW-Semesterticket entsprechend des gültigen Tarifs, der jährlich festgelegt und bekannt gegeben wird.

§ 6 Haushaltsplan

Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung ist im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses gem. § 57 Abs. 4 Hochschulgesetz. Das Präsidium übt gem. § 53 Abs. 6 Hochschulgesetz die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 18.05.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 27.04.2011 und 08.06.2011 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 18.05.2011

Gelsenkirchen, den 21.06.2011

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Mathias Kersting

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann